

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 18.03.2024

Drucksache Nr. 195/2024 öffentlich

## **Bestätigung Gewährträgerschaft blv e. V.**

**Anlagen: 2**

**Gäste: -**

---

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 wurden die Stadt- und Landkreise nach Artikel 177 § 8 Abs. 1 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes verpflichtet, im jeweiligen Verbandsgebiet die Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften der ehemaligen Landeswohlfahrtsverbände für deren Eigengesellschaften und für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. zu übernehmen. Dementsprechend hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2005 beschlossen, die Gewährträgerschaft für die Mitgliedschaft des Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. in der ZVK Baden-Württemberg zu übernehmen. Die Übernahme erfolgte gesamtschuldnerisch, wie in allen Stadt- und Landkreisen.

Bereits damals wurde angeregt, die Gewährträgerschaft nicht gesamtschuldnerisch, sondern nur anteilmäßig den Stadt- und Landkreisen zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde von der ZVK aufgegriffen; in der Sitzung vom 02. Juli 2009 hat der Verwaltungsausschuss der ZVK der prozentualen Aufteilung der Gewährträgerschaft für den blv. e. V. zugestimmt.

In Abstimmung mit dem Landkreistag wurden, als Verteilerschlüssel für die prozentuale Aufteilung, die in den Jahren 1998 bis 2007 geleisteten Umlagen gewählt. Danach hatte der Schwarzwald-Baar-Kreis 4,1 % des Risikos zu tragen. Die Ermittlung der genauen Höhe des finanziellen Risikos wäre nur im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens möglich gewesen. Die ZVK hat daher aus Vereinfachungsgründen eine Schätzung des Risikos vorgenommen. Danach läge das Gesamtrisiko bei etwa 16.816.000 Euro. Der Anteil des Schwarzwald-Baar-Kreises an diesem Risiko wäre dann bei ca. 689.456 Euro gelegen.

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat dann in seiner Sitzung vom 02.11.2009 (DS 151/2009) die Gewährträgerschaft für die Mitgliedschaft des Badischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e. V. in der ZVK Baden-Württemberg mit nur noch einem Anteil von 4,1 % übernommen. Diese Gewährträ-

gerübernahme wurde vom Regierungspräsidium Freiburg auch nach § 48 LkrO i. V. m. § 88 Abs. 2 GemO genehmigt.

Finanzielle Verpflichtungen aus der Gewährträgerschaft entstehen für den Landkreis im Falle der Zahlungsunfähigkeit des blv. e. V. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Ansprüche, die die versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des blv. e. V. bei der ZVK zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit erworben haben. Darüber hinaus könnte der Landkreis auch im Falle der Auflösung des blv. e. V. als Gewährträger in Anspruch genommen werden, dies aber nur dann, wenn die Mitarbeiter des blv. e. V. nicht bei einem anderen Mitglied der ZVK weiter beschäftigt werden bzw. wenn die Ansprüche nicht von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.

Nach Gründung der Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH (bwlv gGmbH) 2007 wurde der Betrieb der Reha-Einrichtungen und Beratungsstellen vom Verein Badischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (blv. e. V.) auf die bwlv gGmbH übertragen. Betriebsgebäude und Personal sind beim blv. e. V. verblieben. Das Personal musste beim blv. e. V. verbleiben, da das Personal Leistungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK) erhält. Eine Kündigung der ZVK-Mitgliedschaft des blv. e. V. war und ist faktisch nicht möglich, weil dies zu einer, vom blv. e. V. an die ZVK zu leistenden Ablösezahlung von mehr als 10 Mio. € führen würde.

Durch die Änderungen im Umsatzsteuerrecht droht aber für die Zukunft, dass die Personalgestellung des blv. e. V. an die bwlv gGmbH der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, was zu rund 4,251 Mio. € an Steuerlast pro Jahr führen würde. Die bwlv gGmbH sieht als realistische Gestaltungsmöglichkeit die Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen dem blv. e. V. und der bwlv gGmbH. Hierzu ist jedoch ein Rechtsformwechsel des blv. e. V. hin zu einer blv gGmbH notwendig.

Der blv. e. V. ist deshalb auf den Schwarzwald-Baar-Kreis zugekommen und hat darum gebeten, dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und zu bestätigen, dass die bestehende Gewährleistungsträgerschaft fortbesteht (siehe Schreiben der bwlv gGmbH, Anlage 1).

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Übernahme der Gewährträgerschaft waren und sind wir gesetzlich verpflichtet. Die Gewährträgerschaftsurkunde vom 07.12.2009 (Anlage 2) enthält in Abs. 2 zudem die Regelung, dass „die Gewährträgerschaft auch bei einer Änderung der Rechtsform bestehen bleibt“. Insofern kann der Bitte des blv. e. V. entsprochen werden, was die Verwaltung auch empfiehlt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns zudem mitgeteilt, dass es mit Schreiben vom 17.11.2009 die Genehmigung der Gewährträgerschaft auf der Grundlage des vorgelegten Musters der Erklärung zur Übernahme der Gewährträgerschaft erteilt hat. Das Muster enthält den Zusatz, dass die Gewährträgerschaft auch bei einer Änderung der Rechtsform des Mitglieds bestehen bleibt und in diesen Fällen alle Forde-

rungen gegen den Rechtsnachfolger des Mitgliedes sichert. Auf dieser Grundlage ist aus der Sicht des Regierungspräsidiums bei einem Rechtsformwechsel von e. V. zur gGmbH keine erneute Genehmigung erforderlich.

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 11.03.2024 (DS-Nr. 176/2024) vorberaten. Über das Ergebnis der Beratung wird mündlich berichtet.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Rechtsformwechsel des blv. e. V. wird zugestimmt. Das Fortbestehen der Gewährträgerschaft entsprechend der Gewährträgerschaftsurkunde vom 07.12.2009 wird bestätigt.